

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 79

Bearbeiter: Julius Gottschalk /Karsten Gaede

Zitierungsvorschlag: HRRS 2026 Nr. 79, Rn. X

BGH 6 StR 179/25 - Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Regensburg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Anordnungsvoraussetzungen; erhebliche Tat; gerichtliche Prüfung).

§ 63 StGB

Leitsätze des Bearbeiters

1. Eine Tat ist erheblich im Sinne des § 63 Satz 1 StGB, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere Gewalt und Aggressionsdelikte zählen auch nach der am 1. August 2016 in Kraft getretenen Fassung des § 63 StGB regelmäßig zu den erheblichen Straftaten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB.

2. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich diese Taten gegen Zufallsopfer im öffentlichen Raum richten und zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung der Opfer oder sonst schwerwiegenden Folgen führen. Anders kann es zwar bei einfachen Körperverletzungen im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB liegen, wenn diese mit nur geringer Gewaltanwendung verbunden sind und die Erheblichkeitsschwelle der tatbestandlich vorausgesetzten Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit nur unwesentlich überschreiten. Nicht erforderlich ist aber, dass Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch „schwer“ geschädigt werden; dementsprechend sind etwa Faustschläge ins Gesicht in der Regel bereits der mittleren Kriminalität zuzurechnen, insbesondere wenn sie Verletzungen zur Folge haben, die ärztlich versorgt werden müssen.

3. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 Satz 1 StGB kommt als außerordentlich beschwerende Maßnahme nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) ergibt, dass von ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens sowie der von ihm begangenen Anlassstat(en) zu entwickeln und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Täter infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt.

4. Das Tatgericht ist nicht nur zu einer sorgfältigen Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet, sondern auch dazu, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen. Dabei sind an die Darlegungen umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt um einen Grenzfall handelt.

Entscheidungstenor

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 22. November 2024 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten von den mit den Anklageschriften erhobenen Vorwürfen wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt. Gegen dieses Urteil wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision. Das vom Generalbundesanwalt vertretene Rechtsmittel hat Erfolg.

I.

1. Der 1962 geborene Angeklagte leidet seit dem Jahr 1999 an paranoider Schizophrenie, die mit paranoidem

1

Wahnerleben und mit Größenideen einhergeht. Im Jahr 2001 ordnete das Landgericht Regensburg seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, nachdem der Angeklagte krankheitsbedingt einen Fahrradfahrer vom Rad gestoßen und auf ihn eingeschlagen hatte, gegenüber einem Kind „handgreiflich geworden“ war und bei der anschließenden Festnahme Polizeibeamte verletzt hatte. Nach medikamentöser Einstellung und intensiver Therapie im Maßregelvollzug wurde die Unterbringung im Jahr 2003 zur Bewährung ausgesetzt. In den folgenden Jahren lebte der Angeklagte strafrechtlich unauffällig.

Im Verlauf des Jahres 2022 kam es zu einem erneuten Krankheitsschub und zu zahlreichen rechtswidrigen Handlungen 3
des Angeklagten:

Am 6. Mai 2022 lief der Angeklagte nackt auf einem Feldweg umher. Den Aufforderungen der von unbekannt gebliebenen 4
Dritten herbeigerufenen Polizeibeamten widersetzte er sich, floh schließlich in ein Feld und wurde durch vier
Polizeibeamte zu Boden gebracht. Die Strafkammer hat wegen der „sich abzeichnenden Schuldunfähigkeit“ und weil
keine „schwerwiegenden Verletzungen im Raum standen“ keine näheren Feststellungen getroffen, ob der Angeklagte
einen der eingesetzten Beamten schlagen wollte und ihn verfehlte und ob er sich den nachfolgenden polizeilichen
Maßnahmen mit gezielten oder ungezielten Schlägen widersetzt und dabei einen der Polizeibeamten leicht am Finger
verletzte (Fall II.a der Urteilsgründe).

Am 13. Oktober 2022 versetzte der Angeklagte einem ihm unbekannten Passanten, der sich an ihm vorbeidrängte und 5
dabei leicht anrempelte, einen Schlag auf den Arm (Fall II.b der Urteilsgründe).

Am 2. Juli 2023 trat der Angeklagte heftig gegen den Hund seines Nachbarn K. Das Tier flog durch die Luft und erlitt 6
Schmerzen (Fall II.c der Urteilsgründe).

Am 6. Juli 2023 ergriff der Angeklagte das im Treppenhaus abgestellte Elektrokleinstfahrzeug seines Nachbarn P. und 7
warf es vor die Hauseingangstür, wodurch es beschädigt wurde (Fall II.d der Urteilsgründe).

Am 11. Juli 2023 sowie im September, Oktober und November 2023 befuhrt der Angeklagte mit seinem Pkw insgesamt 8
sieben Mal öffentliche Straßen, obgleich ihm, wie er wusste, die Fahrerlaubnis entzogen worden war, wobei der
Angeklagte nach der Fahrt im November den dies beobachtenden Nachbarn P. beschimpfte und beleidigte (Fälle II.e und
k der Urteilsgründe).

Ferner richtete der Angeklagte im Juli 2023 zwei Schreiben an den gegen ihn wegen Verdachts des Fahrens ohne 9
Fahrerlaubnis ermittelnden PHM B. und drohte ihm, dass er ihn töten werde (Fall II.f der Urteilsgründe).

Am 12. August 2023 fühlte sich der Angeklagte von seinem Nachbarn P., der ihm auf einem kombinierten Fuß und 10
Radweg auf einem Elektroroller mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h entgegen kam, bedroht und streckte, als dieser
ihn passieren wollte, seinen linken Arm aus, um ihn zu veranlassen, auf die Straße auszuweichen; tatsächlich wich der
Geschädigte P. auf die Straße aus (Fall II.g der Urteilsgründe).

Am Tag darauf befestigte der Angeklagte einen Zettel an der Wohnungstür des Geschädigten P., und bezichtigte ihn als 11
„Mordversucher“, um ihn öffentlich herabzuwürdigen (Fall II.h der Urteilsgründe).

Am 20. August 2023 trat der Angeklagte bei einer lokalen Festveranstaltung einem angelehnt stehenden Kellner in die 12
Kniekehle und später einem der Sicherheitsmitarbeiter, die ihn an der Rückkehr ins Festzelt hinderten, gegen das
Schienbein, wobei er „Bergschuhe“ trug (Fall II.i der Urteilsgründe).

Am 10. September 2023 beleidigte der Angeklagte seinen Nachbarn P. in einem Brief, den er in den Briefkasten des 13
Geschädigten einwarf, und drohte an, ihn zu töten (Fall II.j der Urteilsgründe).

Am 16. September 2023 traf der Angeklagte auf den ihm unbekannten Geschädigten Ki., der mit einem Elektroroller einen 14
für Radfahrer freigegebenen Fußweg im Stadtpark befuhrt. Der Angeklagte trat dem Geschädigten mehrfach in den Weg,
um ihn zum Anhalten zu zwingen. Der Geschädigte bremste ab und wollte an dem Angeklagten mit verringelter
Geschwindigkeit vorbeifahren. Als der Geschädigte den Angeklagten passieren wollte, stieß der Angeklagte ihn an,
wodurch der Geschädigte stürzte und sich eine Rippenprellung zuzog. Er litt zwei bis drei Wochen lang unter leichten
Schmerzen und nahm Schmerzmittel ein (Fall II.l der Urteilsgründe).

Am 8. November 2023 traf der Angeklagte vor dem Wohnhaus auf den Geschädigten K. Er trat dem Hund des 15
Geschädigten auf die Schnauze und ergriff den Geschädigten auf dessen Frage, was das solle, an der Jacke, drückte
diesen gegen ein Auto und schlug ihm mit der Hand gegen den Oberkörper, die Schulter und das Ohr, wodurch der
Geschädigte Schmerzen erlitt; ferner wurden seine Jacke und seine Brille beschädigt. Der Geschädigte konnte sich
losreißen. Als der Angeklagte hinter ihm herging, sprühte der Geschädigte ihm Pfefferspray in die Augen (Fall II.m der
Urteilsgründe).

Am 23. oder 24. März 2024 drohte der Angeklagte dem Geschädigten P., dass er ihm den Schädel einschlagen werde 16
(Fall II.n der Urteilsgründe).

2. Das sachverständig beratene Landgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte im Tatzeitraum an einer Exazerbation 17
der paranoiden Schizophrenie litt und wahnhaft davon überzeugt gewesen sei, in den Tatsituationen bedroht zu werden
und sich verteidigen zu müssen. In den Fällen II.a, e, g, h, i, k, l und n der Urteilsgründe sei die Einsichtsfähigkeit daher
aufgehoben gewesen; im Übrigen könne dies nicht ausgeschlossen werden. Von der Unterbringung des Angeklagten in
einem psychiatrischen Krankenhaus hat das Landgericht abgesehen. Weder sei dem Angeklagten eine positive
Gefahrprognose zu stellen, noch wäre die Anordnung der Maßregel verhältnismäßig.

II.

Die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und auf die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg 18
und führt zur Aufhebung des Urteils mit den Feststellungen.

1. Das Rechtsmittel ist umfassend eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, das Urteil in vollem Umfang 19
aufzuheben. Zwar beanstandet sie mit ihrem Rechtsmittel „in erster Linie“ die unterbliebene Maßregelanordnung. Die
Auslegung unter Berücksichtigung von Nr. 156 Abs. 2 RiStBV (vgl. BGH, Urteil vom 20. August 2025 - 6 StR 68/25, Rn. 8
mwN) ergibt aber, dass hiermit keine Beschränkung des Rechtsmittels auf die unterbliebene Maßregelanordnung
verbunden ist. Sie wäre unter den hier gegebenen Umständen vielmehr unwirksam, weil die Frage der Schuldunfähigkeit
sowohl für den Freispruch als auch für die Frage der Maßregelanordnung von Bedeutung ist (vgl. BGH, Urteile vom 6.
März 2025 - 3 StR 515/24, Rn. 17; vom 3. August 2017 – 4 StR 193/17, Rn. 13) und damit die Gefahr einer
inkonsistenten Gesamtentscheidung entstünde, wenn die Beschränkung des Rechtsmittels auf die Nichtanordnung der
Maßregel nach § 63 StGB als wirksam erachtet würde.

2. Die Nichtanordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus hält sachlich- 20
rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 Satz 1 StGB kommt als außerordentlich 21
beschwerende Maßnahme nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) ergibt, dass von
ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder
körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird
und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden
Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens sowie der von ihm begangenen Anlassstat(en) zu entwickeln
und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Täter infolge seines Zustands drohen,
wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt (st. Rspr.; vgl.
BGH, Urteile vom 6. März 2025 - 3 StR 515/24, Rn. 19; vom 17. Februar 2022 - 4 StR 380/21, NStZ-RR 2022, 173,
174; vom 28. Juni 2016 - 1 StR 5/16, Rn. 32; Beschluss vom 12. November 2024 - 1 StR 417/24, Rn. 5).

Das Tatgericht ist nicht nur zu einer sorgfältigen Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet, sondern auch 22
dazu, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die
Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 6. März 2025 - 3 StR 515/24, Rn.
19; Beschlüsse vom 3. September 2024 - 6 StR 155/24, Rn. 7; vom 12. Oktober 2016 - 4 StR 78/16, Rn. 9). Dabei sind
an die Darlegungen umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt - wie
hier - um einen Grenzfall handelt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10. Mai 2016 - 4 StR 185/16, Rn. 6; vom 4. Juli 2012 - 4
StR 224/12, NStZ-RR 2012, 337, 338; jeweils mwN).

b) Die tatgerichtliche Annahme, bei den verfahrensgegenständlichen Anlassstaten handele es sich nicht um erhebliche 23
Taten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB, ist nicht nachvollziehbar begründet.

aa) Eine Tat ist erheblich im Sinne des § 63 Satz 1 StGB, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, 24
den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu
beeinträchtigen. Insbesondere Gewalt und Aggressionsdelikte zählen auch nach der am 1. August 2016 in Kraft
getretenen Fassung des § 63 StGB regelmäßig zu den erheblichen Straftaten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB (vgl. BGH,
Urteile vom 17. Februar 2022 - 4 StR 380/21, NStZ-RR 2022, 173, 174; vom 5. Juni 2019 - 2 StR 42/19, Rn. 10; vom 6.
Februar 2019 - 5 StR 495/18, Rn. 21; Beschluss vom 25. April 2012 - 4 StR 81/12, Rn. 5). Dies gilt insbesondere dann,
wenn sich diese Taten gegen Zufallsopfer im öffentlichen Raum richten und zu erheblichen Einschränkungen in der
Lebensführung der Opfer oder sonst schwerwiegenden Folgen führen (vgl. BGH, Urteile vom 6. Dezember 2023 - 2 StR
276/23, Rn. 20; vom 17. Februar 2022 - 4 StR 380/21, NStZ-RR 2022, 173, 174; vom 24. November 2021 - 5 StR
211/21, Rn. 15; jeweils mwN). Anders kann es zwar bei einfachen Körperverletzungen im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB
liegen, wenn diese mit nur geringer Gewaltanwendung verbunden sind und die Erheblichkeitsschwelle der tatbestandlich
vorausgesetzten Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit nur unwesentlich überschreiten (vgl. BGH, Urteile vom
17. Februar 2022 - 4 StR 380/21, NStZ-RR 2022, 173, 174; vom 6. Februar 2019 - 5 StR 495/18 mwN). Nicht
erforderlich ist aber, dass Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch „schwer“

geschädigt werden; dementsprechend sind etwa Faustschläge ins Gesicht in der Regel bereits der mittleren Kriminalität zuzurechnen, insbesondere wenn sie Verletzungen zur Folge haben, die ärztlich versorgt werden müssen (vgl. BGH, Urteile vom 6. Februar 2019 - 5 StR 495/18, Rn. 21; vom 26. Juli 2018 - 3 StR 174/18, Rn. 12).

bb) Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen hält die Annahme des Landgerichts, dass die festgestellten körperlichen 25 Angriffe gegen Polizeibeamte, Nachbarn und Zufallsopfer nicht erheblich seien, rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

(1) Die Feststellungen erweisen sich hinsichtlich der Anlasstat II.a der Urteilsgründe als lückenhaft. Zwar stellt das 26 Landgericht bei den Angriffen gegen die Polizeibeamten im Ausgangspunkt zutreffend darauf ab, dass auch derartige Taten erheblich im Sinne des § 63 Satz 1 StGB sein können (vgl. BGH, Urteile vom 12. Juli 2023 - 1 StR 106/23, Rn. 17; vom 13. Dezember 2021 - 5 StR 115/21, Rn. 27; Beschluss vom 22. November 2022 - 5 StR 464/22, NStZ-RR 2023, 7). Es hat auch in den Blick genommen, dass Polizeibeamte darin ausgebildet sind, professionell mit Konfliktsituationen umzugehen und zumeist über besondere Hilfs- und Schutzmittel verfügen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. November 2022 - 5 StR 464/22, NStZ-RR 2023, 7; vom 14. Februar 2017 - 4 StR 565/16, Rn. 10). Die Urteils Gründe enthalten aber keine Feststellungen zur konkreten Art und Intensität der Angriffshandlungen. Damit kann die Wertung des Landgerichts, dass der Angriff auf die Polizeibeamten am 6. Mai 2022 (Fall II.a der Urteils Gründe) tatsächlich nur niederschwellig und die Anlasstat daher nicht erheblich sei, revisionsgerichtlich nicht überprüft werden.

(2) Die Nötigungshandlung zum Nachteil des Nachbarn P. (Fall II.g der Urteils Gründe) und die Taten zum Nachteil des 27 Geschädigten Ki. (Fall II.i der Urteils Gründe) sowie des Nachbarn K. (Fall II.m der Urteils Gründe) sind nicht nachvollziehbar als lediglich unerhebliche Anlasstaten bewertet.

Soweit das Landgericht bei der Bewertung des Tatgeschehens zum Nachteil P. s darauf abstellt, dass dem 28 Geschädigten ein Ausweichen auf die Straße unter den gegebenen Umständen gefahrlos möglich gewesen sei, hat es sich nicht näher mit der Frage beschäftigt, ob das Ausbleiben schwererer Folgen nicht lediglich vom Zufall abhängig war (vgl. dazu BGH, Urteil vom 13. September 2018 - 4 StR 264/18). Anlass hätte hierzu insbesondere deshalb bestanden, weil der Angeklagte sich in einer Bedrohungssituation wähnte und es nicht in der Hand hatte, die Verletzungsfolgen seines aggressiven Vorgehens zu steuern (vgl. dazu BGH, Urteile vom 6. Dezember 2023 - 2 StR 276/23, Rn. 21; vom 6. Februar 2019 - 5 StR 495/18, Rn. 23). Gleiches gilt für die Tat vom 16. September 2023 zum Nachteil Ki. s (Fall II.i der Urteils Gründe). Hier hat das Landgericht überdies nicht erkennbar in den Blick genommen, dass die Tat den Geschädigten als Zufallsopfer im öffentlichen Raum traf (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2023 - 2 StR 276/23, Rn. 20 mwN). Schließlich hat die Strafkammer im Fall II.m der Urteils Gründe die Tatfolgen (Schädel-Hirn-Trauma) mit nicht nachvollziehbarer Begründung bagatellisiert.

c) Darüber hinaus geben die Urteils Gründe Anlass zu der Besorgnis, dass das Landgericht im Rahmen der 29 Gefährlichkeitsprognose die Anlasstaten jeweils nur isoliert gewürdigt und nicht die zu erwartende Häufigkeit und Rückfallfrequenz bedacht hat (vgl. dazu BT-Drucks. 18/7244 S. 19; BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2013 - 2 BvR 298/12, juris Rn. 22; BGH, Urteil vom 15. November 2017 - 5 StR 439/17, Rn. 27; Beschluss vom 23. Mai 2018 - 2 StR 121/18, Rn. 14).

3. Die Ablehnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus hat daher keinen Bestand. 30 Dies führt zur Aufhebung auch des Freispruchs und sämtlicher Feststellungen, auch derjenigen zu den Anlasstaten. Die Sache bedarf daher in vollem Umfang neuer Verhandlung und Entscheidung.